

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dennis Gladiator und Joachim Lenders (CDU) vom 04.09.15

Betr.: Übernahme von Schmerzensgeldansprüchen bei Gewalt gegen Polizeibeamte – Wer sorgt für einen Ausgleich für erlittene Schmerzen, wenn eine Vollstreckung beim Schädiger scheitert?

Die Zahl der gegen Polizisten ausgeübten Gewalttaten nimmt nicht ab. Allein in der ersten Jahreshälfte 2015 wurden 877 Polizeivollzugsbeamte Opfer von Angriffen, davon 506 aus Widerstandshandlungen, wie sich aus der Drs. 21/1222 ergibt. Auch in den Jahren 2011 bis 2014 fielen zwischen 1.800 und 2.000 Polizeivollzugsbeamte Angriffen zum Opfer. Um einen Ausgleich für erlittene Schmerzen in Form eines Schmerzensgeldes zu erhalten, bleibt den Beamten in Hamburg häufig nur noch der Zivilrechtsweg, nachdem sie zuvor im Adhäsionsverfahren vor dem Strafgericht dorthin verwiesen wurden. Nicht selten kommt es vor, dass beim schädigenden Dritten mangels Liquidität keine Vollstreckung des Schmerzensgeldes möglich ist. Dies hat zur Folge, dass eine Entschädigung für den verletzten Beamten letzten Endes ausbleibt. Schmerzensgeld hat aber nicht nur eine materielle Funktion, sondern stellt eine Begleichung des immateriellen Schadens und nicht zuletzt auch eine gewisse Genugtuungsfunktion für den Verletzten dar. In anderen Bundesländern wird auf diese Problematik bereits eingegangen. Das Bundesland Schleswig-Holstein hat im § 83a LBG vom 31. März 2015 auf solche Fälle reagiert, indem der Dienstherr auf Antrag den Schmerzensgeldanspruch nach erfolgloser Vollstreckung gegenüber dem Dritten übernehmen kann. Auch in Bayern wird bereits ähnlich gehandelt. Im Landtag Nordrhein-Westfalens stellte die CDU-Fraktion erst kürzlich einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vor, um dieser Angelegenheit Sorge zu tragen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

- 1. Wie viele Polizisten wurden im Juli und August 2015 Opfer tätlicher Angriffe? Bei wie vielen dieser Fälle handelte es sich um Widerstandshandlungen?*
- 2. Wie hoch ist der Anteil der Adhäsionsverfahren, die zum Zivilgericht verwiesen werden?*
- 3. Werden von der Freien und Hansestadt Hamburg Schmerzensgeldansprüche von verletzten Polizeibeamten gegenüber Dritten nach erfolgloser Vollstreckung bei diesen übernommen?*

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang?

Wenn nein, warum nicht?

- 4. In welchen Fällen erfahren Polizeibeamte Rechtsschutz durch ihren Dienstherrn?*